Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3800

13. 02. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Berninger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/3548 —

Geplante Auflösung des Bundesamtes zur Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

1. Wie viele Dienstposten des aufzulösenden Bundesamtes zur Anerkennung ausländischer Flüchtlinge plant das Bundesministerium des Innern anderweitig unterzubringen?

Es ist nicht beabsichtigt, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) aufzulösen. Jedoch werden Organisation und Personalbestand den rückläufigen Asylbewerberzugangszahlen angepaßt.

2. In welchem Umfang ist eine Unterbringung beim Bundesgrenzschutz (BSG) geplant, und wie werden die Stellen dort dauerhaft angesiedelt?

Für den Bundesgrenzschutz (BGS) ist die Übernahme von insgesamt 618 Beschäftigten von Dienststellen des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums des Innern, in denen der Personalbestand reduziert werden muß, geplant. Der Haushalt 1996 des BGS (Kapitel 06 25) enthält hiervon als erste Rate einen Zuwachs von 308 Planstellen/Stellen für Verwaltungspersonal. Die zweite Rate mit 310 Planstellen/Stellen soll über den Haushalt 1997 gewonnen werden. Das diesbezügliche Ergebnis der Haushaltsverhandlungen und das Gesetzgebungsverfahren zum Haushalt 1997 bleiben abzuwarten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 10. Februar 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Übernahme des Personals erfolgt auf vorhandenen und auf neu einzurichtenden Dienstposten/Arbeitsplätzen für Verwaltungspersonal.

3. In welchem Rahmen ist eine Versetzung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Verwaltungsbereich zum Vollzug geplant?

   Wohin im einzelnen?

Im Bereich des BGS wird derzeit eine Reihe von strukturellen und organisatorischen Veränderungen geprüft. Dies dient dazu, einen noch gezielteren und rationelleren Einsatz der vorhandenen Kräfte in Aufgabenschwerpunkten zu ermöglichen. In diesem Rahmen wird auch geprüft, inwieweit Polizeivollzugsbeamte für vollzugsspezifische Aufgaben durch Entlastung von Verwaltungstätigkeiten mit Verlagerung auf Verwaltungspersonal gewonnen werden können. Die Prüfung, welche bisher von Polizeivollzugsbeamten ausgeübten Funktionen künftig von Verwaltungspersonal wahrgenommen werden können, erstreckt sich auf alle Bereiche des BGS.

4. Inwieweit ist diese personelle Umschichtung integriert in die angestrebte Gesamtreform des BGS (BGS-Reform II)?

Die Personalumschichtung ist, soweit sie den BGS betrifft, auch Teil der Reformüberlegungen zur Effizienzsteigerung des BGS, um dessen verfügbare Kräfte künftig noch rationeller und zielgenauer einzusetzen.

5. In welchem Zeitraum soll die Umbesetzung erfolgen?

Die Umsetzung der zum BGS wechselnden Beschäftigten erfolgt schrittweise nach Abschluß jeder Ausschreibungsrunde. Bis Ende des ersten Quartals 1996 sollen die 308 Planstellen/Stellen des BGS besetzt sein. Im Laufe des Jahres 1996 für den BGS noch zu gewinnendes Personal wird zunächst mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet und nach Zulauf weiterer Planstellen/Stellen im Jahr 1997 zum BGS versetzt.

6. Welche besonderen Überlegungen hinsichtlich einer sozialverträglichen Ausgestaltung der personellen Umsetzungsmaßnahmen hat das Bundesministerium des Innern eingeplant?

Der Wechsel vom BAFI in andere Bereiche der öffentlichen Verwaltung wird für Angestellte und Arbeiter durch die übertarifliche Anwendung der Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz (RatSchTVe) und für Beamte durch die Regelung des § 22 Abs. 2 HG 1996 erleichtert. Damit wurde insbesondere die Vergütung und Besoldung der Bediensteten gesichert. Darüber hinaus bestehen Ansprüche auf Abfindung im Falle des Aus-

scheidens aus dem öffentlichen Dienst sowie auf Fortbildung und Umschulung, wenn das Anforderungsprofil der angebotenen Stelle andernfalls nicht erfüllt wäre.

7. Inwieweit sollen die Planungen auch gegen den erklärten Willen der Betroffenen umgesetzt werden?

Es wird zunächst durch Ausschreibung und persönliche Ansprache versucht, freiwillige Bewerber für freie Stellen zu finden. Soweit dies in der Zukunft nicht gelingen sollte, müssen Bedienstete, die nur geringfügige oder keine sozialen Gründe gegen einen Wechsel anführen können, auch gegen ihren Willen innerhalb des Bundesamtes umgesetzt oder zu anderen Behörden abgeordnet, zugewiesen oder versetzt werden. Dies ist auch dann unumgänglich, wenn im Falle einer aufzulösenden Außenstelle alle alternativen Stellenangebote seitens des Beschäftigten abgelehnt werden.

8. Inwieweit erfüllt das nach bisherigem Planungsstand umzusetzende Personal die Anforderungen an die neu zu besetzenden Funktionen an der Landesgrenze zu Polen und Tschechien?

In diesem Zusammenhang für Dienststellen des BGS an den Grenzen zu Polen und Tschechien gewonnenes Personal dient ausschließlich zur Verstärkung der dortigen Verwaltung. Für polizeiliche Aufgaben, wie z. B. in der Grenzkontrolle und in der Grenzsicherung, wird dieses Personal nicht eingesetzt.

Für ihre künftige Verwendung in der Verwaltung der Dienststellen des BGS besitzt das gewonnene Personal grundsätzlich die geforderte Qualifikation. Eventuell noch bestehende Defizite werden durch spezielle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ausgeglichen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333